

## **SATZUNG**

### **des Schulvereins der Grundschule Büningstedt (Kreis Stormarn) e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Verein

„Schulverein der Grundschule Büningstedt (Kreis Stormarn) e.V.“

mit Sitz in Ammersbek (Kreis Stormarn) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Zusammenfinden der Eltern der Schüler, Freunde und Gönner der Grundschule Büningstedt, die durch gemeinsame, ideelle und materielle Hilfe zur Förderung des schulischen Lebens und der Verbesserung schulischer Einrichtungen an der Grundschule Büningstedt – soweit diese nicht vom Schulträger finanziert werden können- beitragen möchten. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie Veranstaltungen und Stiftungen jeglicher Art. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand in seiner Sitzung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 Auflösung**

Auflösungsanträge zur Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorgelegt werden. Sie müssen wenigstens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6 Eintritt**

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Eintrittserklärungen sind entweder dem Vorstand direkt, über die Lehrkräfte der Schule, per E-Mail an [schulverein@grundschule-bueningstedt.de](mailto:schulverein@grundschule-bueningstedt.de) oder durch Einwurf in den Briefkasten des Vereins im Schulgebäude schriftlich zu übermitteln.

#### **§ 7 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch schriftlichen Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Die Entscheidung trifft in diesem Fall der Vorstand.
- den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht. Mit Tag des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

### **§ 8 Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit mindestens 24,00 €. Er ist als Gesamtbetrag jährlich fällig.

### **§ 9 Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.

Dieser besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- 3. Vorsitzende(r) (Option) \*
- 4. Vorsitzende(r) (Option) \*
- Kassenwart
- Protokollführer
- Mindestens drei Beisitzer

Ein Mitglied des Kollegiums der Schule sollte als Beisitzer dem Vorstand angehören. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzulegen. Diese ist vom Schriftführer abzufassen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden *oder im Verhinderungsfall die des zweiten Vorsitzenden*.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten und durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen, entweder vom Vorstand oder vom Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern des Vereins. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes, der alle zwei Jahre neu zu wählen ist.

In einer Hauptversammlung im ersten Vierteljahr jedes neuen Schuljahres ist der Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresabrechnung den Mitgliedern vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Die ist beschlussfähig, wenn an einer schriftlich einberufenen Versammlung mindestens 8 Mitglieder teilnehmen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen werden.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr parallel. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen hat. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.